

## Fall 1: Adoption

**A. Ausgangsfall:** M hat die deutsche, F die iranische Staatsangehörigkeit

### I. Anwendbares Recht

#### 1) Qualifikation: Adoption

#### 2) Maßgebliche Kollisionsnorm

##### a) Vorrangige Abkommen, Art. 3 II EGBGB

Deutsch-iranisches Niederlassungsabkommen (J/H, 11. A., Nr. 23)

##### aa) sachlicher Anwendungsbereich

Personen- und Familienrecht

##### bb) räumlich-persönlicher Anwendungsbereich

Beteiligte sind dt. und iranischer Staatsangehörigkeit, aber Abkommen ist nur anwendbar, wenn alle Beteiligten demselben Staat angehören.

##### b) Autonomes Kollisionsrecht

? Art. 22 I S. 2 EGBGB: Verweis auf Art. 14 I EGBGB

? Art. 14 I EGBGB: Anknüpfungsleiter, die zweite Stufe darf nur beschränkt werden, wenn auf der ersten Stufe keine Entscheidung gefallen ist usw. (**Kegelsche Leiter**)

- Nr. 1, 1. Alt.: keine gemeinsame Staatsangehörigkeit

- Nr. 1, 2. Alt.: (-)

- Nr. 2: gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthalt

#### 2) Subsumtion

Gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthalt: Deutschland ? dt. Recht ist Adoptionsstatut

### II. Anwendung des materiellen deutschen Rechts

§§ 1741 ff. BGB: Voraussetzungen für Adoption liegen vor.

**B. Abwandlung:** Beide hatten ursprünglich die iranische Staatsangehörigkeit, M hat aber 1998 die dt. Staatsangehörigkeit erworben. 2002 wollen sie adoptieren.

### I. Anwendbares Recht

#### 1) Qualifikation: Adoption

#### 2) Vorrangige Abkommen s.o. (-)

#### 3) Autonomes Kollisionsrecht

Art. 22 I S. 2 EGBGB ? Art. 14 I EGBGB

- Art. 14 I Nr. 1, 1. Alt. (-)

- Art. 14 I Nr. 1, 2. Alt. (+) : Iranisches Recht als Recht der früheren gemeinsamen Staatsangehörigkeit, da F noch die iranische Staatsangehörigkeit besitzt.

#### **4) Art. 4 I EGBGB: Gesamtverweisung**

Iranisches Recht nimmt an + beruft Recht der Religionsgemeinschaften.

## **II. Anwendung des iranischen Rechts**

1) Volladoption ist unzulässig

2) ordre public-Verstoß ? Art. 6 EGBGB

Nur wenn das Ergebnis mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist und der Sachverhalt ausreichenden Inlandsbezug aufweist. Es darf im Einzelfall nicht zu Ergebnissen kommen, die den Kernbestand der inländischen Rechtsordnung antasten.

### **Voraussetzungen eines ordre public-Verstoßes:**

- ausländische Rechtsnorm (auch Kollisionsnorm)
- wesentliche Grundsätze des deutschen Rechts
- offensichtliche Unvereinbarkeit des Ergebnisses mit diesen Rechtsgrundsätzen (nur Ergebniskontrolle!!)
- hinreichender Inlandsbeziehung des Sachverhalts

### **Hilfskriterien, Schnabel, IPrax 1993, 169 (abgeleitet aus BGH-Rspr.):**

- Sinn und Zweck des ausländischen Rechts
- Rechtspolitische Erschütterung des ausländischen Rechtssatzes
- Rechtsvergleichung
- Wesentlichkeit des eigenen Rechtssatzes
- Inlandsbezug

### **Rechtsfolgen des ordre public-Verstoßes**

1) Schlichte Nichtanwendung der Norm, wenn keine Lücke entsteht

2) Anwendung eines Ersatzrechtes bei ordre public-Verstoß wegen Nichtexistenz einer Norm oder anstelle einer Norm

- modifizierte Anwendung des ausländischen Rechts

- lex fori

- Schaffung einer eigenen, fallbezogenen Sachnorm

(Nach der Rspr. nur, wenn das dt. Recht zu einem offensichtlich unangemessenen Ergebnis führt.)

**3) Ergebnis:** Wohl Anwendung des deutschen Rechts.

Danach liegen die Voraussetzungen für die Adoption vor.

